II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2006

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 2005, 1. März 2005, 1. April 2005, 1. Mai 2005 und 1. Juni 2005 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den zehn neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind

(2006/32/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

gestützt auf den Beitrittsvertrag der zehn neuen Mitgliedstaaten, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 257/2005 [2] des Rates wurden in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Juli 2004 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind.

(2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts mit Wirkung vom 1. Februar 2005, 1. März 2005, 1. April 2005, 1. Mai 2005 und 1. Juni 2005 angepasst werden, da den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben zufolge die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung oder Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar 2005, 1. März 2005, 1. April 2005, 1. Mai 2005 und 1. Juni 2005 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden bei der Berechnung dieser Dienstbezüge die an dem in Absatz 1 genannten Tag geltenden Wechselkurse zugrunde gelegt.

Brüssel, den 16. Januar 2006

Für die Kommission

Benita FERRERO-WALDNER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2102/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 7).

[2] ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 1.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 2005
Saudi-Arabien	81,0
Bolivien	46,6
Eritrea	45,0
Gambia	43,0
Georgien	90,2
Guinea	71,7
Kenia	72,5
Madagaskar	70,5
Malawi	70,7
Pakistan	47,5
Philippinen	46,8
Dominikanische Republik	76,7
Ruanda	78,2
Serbien und Montenegro	59,4
Sudan	39,3
Sri Lanka	54,4
Türkei	86,0
Vietnam	49,7
Sambia	46,9
Simbabwe	65,5

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 2005
Angola	108,6
Südkorea	100,3
Ägypten	50,8
Nicaragua	61,7
Nigeria	74,9
Paraguay	57,6
Zentralafrikanische Republik	115,4
Syrien	63,1

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 2005
Bangladesch	49,9
Barbados	111,4
Benin	92,8
Eritrea	46,1
Äthiopien	66,2
Fidschi	74,5
Lesotho	71,8
Malawi	72,9
Mauretanien	65,1
Syrien	64,4
Simbabwe	69,4

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 2005
Brasilien	65,9
Burkina Faso	86,6
Costa Rica	66,9
Kuba	88,6
Gambia	46,7
Guinea	60,5
Guyana	57,1
Haiti	91,9
Laos	71,1
Madagaskar	71,1
Nepal	68,0
Niger	93,0
Nigeria	79,8
Pakistan	50,1
Sierra Leone	68,5
Slowenien	78,2
Swasiland	71,3
Simbabwe	74,8

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 2005
Äthiopien	75,5
Salomonen	82,1
Indonesien	75,9
Kenia	81,4
Venezuela	58,0
Simbabwe	60,5